
Satzung
der Stadt Gummersbach für die
Durchführung von Bürgerentscheiden vom 26.06.2006

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Stadt Gummersbach am 22.06.2006 folgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Gummersbach (Abstimmungsgebiet).
- (2) Die Abstimmung über den Bürgerentscheid erfolgt im Abstimmungslokal des Stimmbezirkes oder per Briefabstimmung.

§ 2
Stimmbezirk

- (1) Stimmbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Gummersbach. Abstimmungslokal ist das Rathaus, Bürgerservice, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.
- (2) Die erforderlichen Briefabstimmungsvorstände werden vom Bürgermeister nach Bedarf im Ratsaal sowie in weiteren Räumen des Rathauses eingerichtet.

§ 3
Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für den Stimmbezirk und für jeden Briefabstimmungsbezirk je einen Abstimmungsvorstand. Die Abstimmungsvorstände bestehen aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und beruft deren Mitglieder. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Jeder Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden. Im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit können auch Beschäftigte der Stadt Gummersbach mit dieser Tätigkeit betraut werden.

§ 4
Zeitraum des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von 7 Kalendertagen statt. Er beginnt grundsätzlich am 6. Montag nach der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Rat und endet am darauf folgenden Sonntag. Mit der Ablehnung des Bürgerbegehrens kann der Rat den Beginn des Abstimmungszeitraumes wochenweise um bis zu vier Wochen hinausschieben.
- (2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraumes während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerservice sowie am Sonntag des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 10 – 16 Uhr möglich.
- (3) Bei der Stimmabgabe per Brief obliegt dem Wähler die Sorge für den rechtzeitigen Eingang des Stimmbriefes bei der Stadt Gummersbach.

§ 5
Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6
Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine werden ab dem 20. Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraumes ausgestellt.
- (3) Stimmscheine können noch bis zum Samstag des Abstimmungszeitraumes, 12.00 Uhr, beantragt werden. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 KWahlO entsprechend.

§ 7
Abstimmungsverzeichnis

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Das Abstimmungsverzeichnis kann elektronisch geführt werden. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

-
- (2) Der Bürger kann nur im Stimmbezirk abstimmen, wenn er ins Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und kein Sperrvermerk angebracht ist.
 - (3) Inhaber eines Stimmscheins können im Abstimmungslokal des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
 - (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids während der Öffnungszeiten des Bürgerservice zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Die Einsichtnahme kann durch ein Datensichtgerät gewährleistet werden.
 - (5) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch erheben.
 - (6) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.
 - (7) Der Bürgermeister hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen bekannt zu geben.
 - (8) Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
 - (9) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung endgültig.

§ 8

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/ Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister alle Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den/die Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und das Abstimmungslokal,
 3. ein Informationsblatt gemäß § 9 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungslokal berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. den Zeitraum des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,

-
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 9 Informationsblatt

- (1) Die Titelseite des gemäß § 8 an alle Abstimmberechtigten zu versendenden Informationsblattes enthält:
 - die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Gummersbach zum Bürgerentscheid“,
 - den Text der zu entscheidenden Frage,
 - den Ort des Abstimmungslokals sowie
 - die Tage und Uhrzeiten, zu denen das Abstimmungslokal für die Stimmabgabe geöffnet ist und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Informationsblatt enthält weiterhin
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung jeder im Rat vertretenen Fraktion zu ihrem Stimmverhalten bei der Abstimmung über das Bürgerbegehren, gruppiert nach Zustimmung und Ablehnung,
 4. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 und 3). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen kürzen.
- (4) Der Inhalt des Informationsblattes wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Gummersbach im Bereich ‚Amtliche Bekanntmachungen‘ veröffentlicht.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11
Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungslokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In den Räumen des Bürgerservice und an den direkten Zugängen zu diesen Räumen ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12
Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne im Abstimmungslokal oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel so, dass sein Stimmverhalten von aussen nicht eingesehen werden kann und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, die Wahlhandlung selbst vorzunehmen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson, s. § 18 Ziff. 3) bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmbrief)
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) seinen Stimmzettel, eingelegt in einen besonderen, verschlossenen (blauen) Stimmumschlag

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes bis zum Ende des Stimmabgabezeitraumes (§ 4) eingeht.

- (6) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2, § 18 Ziff. 3) dem Bürgermeister auf dem Stimmschein an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13
Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Das Ergebnis der Stimmabgabe per Brief wird von einem oder mehreren Vorständen für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) ermittelt. Der

Briefabstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den blauen Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne. Die Stimmenzählung nach § 14 beginnt, sobald alle dem Briefabstimmungsvorstand zugewiesenen Stimmbriefe auf vorstehende Weise bearbeitet wurden, nicht jedoch vor Ablauf der Frist für die Stimmabgabe (§ 4).

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbrief kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbrief kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbrief mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmengelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungszeitraums stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar nach Ende des Abstimmungszeitraumes (§ 4) durch die jeweiligen Abstimmungsvorstände. Der Bürgermeister stellt den Abstimmungsvorständen die für die Stimmenzählung erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der zuständige Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16
Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die zum Bürgerentscheid gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17
Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.967), in der jeweils gültigen Fassung, finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 mit Ausnahme des Abs. 11, §§ 8, 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, §§ 13 bis 18, § 19 mit Ausnahme des Abs. 3, §§ 20 bis 22, 33 bis 44, 49 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18
Erleichterung für Menschen mit Behinderungen

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids sollen folgende Maßgaben beachtet werden:

1. Wenn Blindenverbände der Stadt Gummersbach ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen mitteilen, werden ihnen Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung zur Verfügung gestellt.
2. Das Abstimmungslokal soll nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei im Sinne von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Abstimmenden, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.
3. Eine Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Wahlhandlungen (insbesondere Kennzeichen, Falten und Einkuvertieren der Unterlagen) selbst durchzuführen, darf eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmenden bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche und insbesondere die Wahlentscheidung des Abstimmenden zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmenden eine Stimmzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat.

§ 19
Verwendete Bezeichnungen

Die in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder in männlicher Form geführt.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.